

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der Firma METZ CONNECT GmbH | Im Tal 2 | 78176 Blumberg | Deutschland

Geschäftsführer: Jochen Metz

eingetragen beim Registergericht Freiburg im Breisgau unter HRB 611606

I. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der METZ CONNECT GmbH, Im Tal 2, 78176 Blumberg (nachfolgend „METZ CONNECT“) und ihren Abnehmern („Kunden“; Kunde und METZ CONNECT nachfolgend je einzeln auch eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“). Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „Ware“) – unabhängig davon, ob METZ CONNECT die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass METZ CONNECT in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AVB hinweisen muss.
- 1.4 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als METZ CONNECT ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn METZ CONNECT in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.5 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von METZ CONNECT in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) maßgebend.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind in Schrift- oder Textform (z. B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von METZ CONNECT sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets verbindlich und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn METZ CONNECT dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, wie z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist METZ CONNECT berechtigt, das Angebot des Kunden innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Bestellung anzunehmen („Werktage“ im Sinne dieser AVB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von METZ CONNECT). METZ CONNECT nimmt das Angebot des Kunden in der Regel entweder durch Auftragsbestätigung (z. B. per Brief oder E-Mail) oder durch Erbringung der Vertragsleistungen an. In der Auftragsbestätigung von METZ CONNECT ist eine verbindliche Annahme zu sehen, es sei denn, METZ CONNECT erklärt in der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes.
- 2.3 Sofern METZ CONNECT im Einzelfall dem Kunden explizit ein verbindliches Angebot an den Kunden übersandt hat, ist der Kunde berechtigt, das Angebot von METZ CONNECT innerhalb der auf dem Angebot angegebenen Frist gerechnet ab Zugang des Angebotes oder in Ermangelung einer im Angebot genannten Annahmefrist binnen 10 Tagen anzunehmen, sofern METZ CONNECT im Einzelfall keine abweichende Angebotsfrist angibt.
- 2.4 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Waren.
- 2.5 Nach Auftragsbestätigung durch METZ CONNECT sind vom Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Vertrags nur nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und METZ CONNECT möglich.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern im Einzelfall – etwa im Angebot oder der Auftragsbestätigung von METZ CONNECT – nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags aktuellen Preise von METZ CONNECT zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise jeweils ohne Verpackung und Versand der Ware, d. h. ab Werk von METZ CONNECT (FCA METZ CONNECT Vogelherd 5-7, 78176 Blumberg gem. Incoterms 2020).
- 3.2 Der Kunde kann bei der Bestellung auch die Verpackung und den Versand der Ware beauftragen. METZ CONNECT teilt dem Kunden den Preis auf Anfrage mit. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

- 3.3 Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen binnen dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum („Zahlungsfrist“) auf das in der Rechnung benannte Konto zu erfolgen.
- 3.4 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist geleistet hat. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. METZ CONNECT behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Käuflern bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.5 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist METZ CONNECT berechtigt, ausstehende Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird. METZ CONNECT behält sich das Recht vor, die Zahlungsbedingungen in einem solchen Fall auf Vorkasse umzustellen.
- 3.6 Eine Zahlung gilt als geleistet, wenn METZ CONNECT über den Betrag verfügen kann. Erst mit Eingang der Zahlung auf dem Konto von METZ CONNECT endet ein etwaiger Zahlungsverzug des Kunden.
- 3.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Ziffer 7 dieser AVB, unberührt.
- 3.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von METZ CONNECT auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist METZ CONNECT nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann METZ CONNECT den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

IV. Lieferung der Ware, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware ab Lager von METZ CONNECT (FCA METZ CONNECT Vogelherd 5-7, 78176 Blumberg gem. Incoterms 2020), wo auch der Erfüllungsort (§ 269 Abs. 1 BGB) für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden versendet METZ CONNECT die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf, vgl. Ziffer 3.2). Soweit nicht anders vereinbart, ist METZ CONNECT berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden auf seine Kosten.
- 4.2 METZ CONNECT ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen, sofern der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- 4.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist METZ CONNECT berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. METZ CONNECT hat gegen den Kunden für jede angefangene Woche der Verzögerung Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrags (netto) der Ware, mit deren Annahme sich der Kunde in Verzug befindet. Die Entschädigung ist insgesamt begrenzt auf 5 % des Rechnungsbetrags der Ware, mit deren Annahme sich der Kunde in Verzug befindet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von METZ CONNECT (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung wird auf darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche von METZ CONNECT angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass METZ CONNECT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der Firma METZ CONNECT GmbH | Im Tal 2 | 78176 Blumberg | Deutschland

Geschäftsführer: Jochen Metz

eingetragen beim Registergericht Freiburg im Breisgau unter HRB 611606

V. Liefertermine, Lieferverzug, Höhere Gewalt

- 5.1 Von METZ CONNECT in Aussicht gestellte Liefertermine und -fristen gelten stets nur annähernd und sind als voraussichtliche Liefertermine und -fristen für METZ CONNECT unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde. Liefertermine und -fristen gelten in jedem Fall stets vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung des Kaufpreises (vgl. Ziffer 3.3).
- 5.2 METZ CONNECT kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Lieferterminen und -fristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber METZ CONNECT nicht nachkommt.
- 5.3 METZ CONNECT haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Epidemien oder Pandemien) verursacht worden sind, die METZ CONNECT nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse METZ CONNECT die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist METZ CONNECT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefertermine und -fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.4 Sofern METZ CONNECT verbindliche Liefertermine und -fristen aus Gründen, die METZ CONNECT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Ware), wird METZ CONNECT den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist bzw. den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist METZ CONNECT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird METZ CONNECT unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware in diesem Sinne gilt insbesondere (i) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von METZ CONNECT, wenn METZ CONNECT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder (ii) wenn weder METZ CONNECT noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 5.5 Die Rechte des Kunden gem. Ziffer 7 und 9 dieser AVB und die gesetzlichen Rechte von METZ CONNECT, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An den Kunden gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum von METZ CONNECT bis alle Forderungen erfüllt sind, die METZ CONNECT gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 6.2 Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, hat METZ CONNECT das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem METZ CONNECT dem Kunden eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Nimmt METZ CONNECT die Vorbehaltsware zurück, stellt dies für sich noch keinen Rücktritt vom Vertrag dar; METZ CONNECT ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Von METZ CONNECT zurückgenommene Vorbehaltsware darf METZ CONNECT verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Kunde METZ CONNECT schuldet, nachdem METZ CONNECT einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 6.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er hat sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Transport-, Bruch- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Kunde METZ CONNECT bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. METZ CONNECT nimmt diese Abtretung an.
- 6.5 Der Kunde darf die an METZ CONNECT abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für METZ CONNECT einziehen, solange METZ CONNECT diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von METZ CONNECT,

diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird METZ CONNECT die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug geraten ist –, kann METZ CONNECT von dem Kunden verlangen, dass dieser METZ CONNECT die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und METZ CONNECT alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die METZ CONNECT zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

- 6.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für METZ CONNECT vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die METZ CONNECT nicht gehören, erwirbt METZ CONNECT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 6.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen METZ CONNECT nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt METZ CONNECT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind sich die Parteien bereits jetzt einig, dass der Kunde METZ CONNECT anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. METZ CONNECT nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für METZ CONNECT verwahren.
- 6.8 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von METZ CONNECT hinweisen und METZ CONNECT unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit METZ CONNECT seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die METZ CONNECT in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- 6.9 Wenn der Kunde dies verlangt, ist METZ CONNECT verpflichtet, die METZ CONNECT zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von METZ CONNECT gegen den Kunden um mehr als 10 % übersteigt. METZ CONNECT ist berechtigt, die freizugebenden Sicherheiten auszuwählen.

VII. Gewährleistungsrechte des Kunden

- 7.1 METZ CONNECT leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit von Waren und Werkleistungen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, leistet METZ CONNECT keine Gewähr dafür, dass die Ware für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung geeignet ist.
- 7.2 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- oder -Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben in allen Fällen die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer (z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.
- 7.3 Ist die Ware oder Werkleistung mangelhaft, kann METZ CONNECT wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen Werks geleistet wird. Das Recht von METZ CONNECT, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.4 METZ CONNECT ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 7.5 Der Kunde hat METZ CONNECT die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- 7.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erstattet METZ CONNECT nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann METZ CONNECT vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 7.7 Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, wenn der Kunde die Ware ohne Zustimmung von METZ CONNECT ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

der Firma METZ CONNECT GmbH | Im Tal 2 | 78176 Blumberg | Deutschland

Geschäftsführer: Jochen Metz

eingetragen beim Registergericht Freiburg im Breisgau unter HRB 611606

- 7.8 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 9 und sind im Übrigen

VIII. Wareneingangskontrolle

- 8.1 Die Mängelansprüche des Kunden bei Mängeln der Ware gemäß Ziffer 7 setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung zu erfolgen.
- 8.2 Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde METZ CONNECT den Mangel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb von drei (3) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.
- 8.3 Die Haftung von METZ CONNECT ist nach den gesetzlichen Regelungen für nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel ausgeschlossen, wenn der Kunde die fristgerechte und ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt hat. Dies gilt bei zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten erst nach dem Einbau oder der Weiterverarbeitung offenbar wird; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Aus- und Einbaukosten.
- 8.4 Die Parteien werden ggf. nähere Regelungen in einer separaten Qualitätssicherungsvereinbarung treffen.

IX. Haftung

- 9.1 METZ CONNECT haftet bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.2 METZ CONNECT haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 9.3 Vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) haftet METZ CONNECT in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von METZ CONNECT jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.4 Die sich aus Ziffer 9.2 und 9.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden METZ CONNECT nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit METZ CONNECT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn METZ CONNECT die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten für den Rücktritt die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Verjährung

- 10.1 Außer in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Ablieferung. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme zu laufen.
- 10.2 Sofern es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Bestimmung fünf (5) Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, 476 Abs. 2, §§ 444, 445b BGB) bleiben unberührt.
- 10.3 Die Verjährungsfristen nach dieser Ziffer 10 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach Ziffer 9.2 und Ziffer 9.3a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Schlussbestimmungen

- 11.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen METZ CONNECT und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von METZ CONNECT. METZ CONNECT ist jedoch berechtigt, auch Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- 11.3 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU oder des EWR gilt: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, in den diese AVB einbezogen sind oder über dessen Gültigkeit ergehen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Eine Document Production, Disclosure oder ähnliche Verfahren finden im Schiedsprozess nicht statt. Alle Urkunden und sonstigen Beweisdokumente dürfen in englischer oder deutscher Sprache vorgelegt werden.
- 11.4 Änderungen und Ergänzungen dieser AVB einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB oder der digitalen Signatur. Die digitale Signatur erfordert den Versand eines physisch oder digital unterschriebenen PDF-Dokuments oder die Verwendung einer von dem Käufer zur Verfügung gestellten digitalen Unterschriftssoftware (z. B. DocuSign, Adobe Sign).
- 11.5 Sollte eine Bestimmung in diesen AVB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 11.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von METZ CONNECT Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.